



Per Email an:  
gever@bag.admin.ch  
pflege@bag.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

Bern, 22. November 2023

### **Vernehmlassung zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Pflegeinitiative wurde am 28. November 2021 mit 61 Prozent Ja-Stimmenanteil angenommen. Um die Initiative möglichst rasch umzusetzen, entschied der Bundesrat, dies in zwei Etappen zu tun. Die vorliegende Vernehmlassung befasst sich mit der ersten Etappe. Die Gesetzesvorlage umfasst primär eine Ausbildungsinitiative und die Möglichkeit für Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen direkt zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abzurechnen. Insgesamt kann der Bund die kantonalen Aufwendungen für die Ausbildung im Bereich Pflege mit maximal 469 Millionen Franken während acht Jahren unterstützen. Zudem soll der Bund Projekte finanziell unterstützen, die der Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung und insbesondere der Interprofessionalität (EmGv) dienen. Die gesamte Vorlage soll per 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Die SP Schweiz begrüsst die rasche Umsetzung der Pflegeinitiative, respektive zumindest den Versuch der raschen Umsetzung mit der Aufteilung in zwei Pakete. Für uns ist elementar, dass diese erste Etappe definitiv Mitte 2024 umgesetzt wird und nun nicht noch weiter verzögert wird. Ebenso wichtig ist, dass die Umsetzung der zweiten Etappe – bei der es namentlich um die Arbeitsbedingungen, den eigentlichen Kern der Pflegeinitiative, geht – rasch vorwärtsgetrieben wird. Wir fordern den Bundesrat an dieser Stelle deshalb nochmals auf, bis allerspätestens im ersten Quartal 2024 ein Umsetzungskonzept vorzulegen.

In der Vernehmlassungsvorlage haben wir ein paar Elemente identifiziert, welche aus unserer Sicht noch dringend angepasst werden müssen. Untenstehend finden Sie Erläuterungen zu diesen Punkten. Für die Bewertungen der Details der Vorlage verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort des Schweizer Berufsverbands für Pflegefachpersonen (SBK).

**Gesuche um Bundesbeiträge** an kantonale Aufwendungen müssen **jährlich** neu eingereicht werden. Uns scheint es wenig praktikabel, dass jedes Jahr erneut ein administrativ aufwändiges Gesuch eingereicht werden muss. Es ist davon auszugehen, dass die Ausbildungsinstitutionen Programme aufbauen und erweitern, die nicht nur auf

die Fortföhrung wöhrend eines Jahres abzielen (die Ausbildung zur Fachperson Pflege dauert schliesslich drei Jahre). Dass die Gesuche jöhrlieh erneuert werden müsslen, ist eine unnötige administrative Hürde; nicht zuletzt auch, da es sich auf eine zeitlich befristete Massnahme zur Finanzierung handelt. Wir bitten die Verwaltung deshalb, den Art. 6 der Ausbildungsförderverordnung Pflege entsprechend anzupassen. Zudem bitten wir die Verwaltung aber auch, einen Abschnitt zu ergänzen, der die Kantone verpflichtet, die entsprechende Anzahl Ausbildungsplätze gemäss Bedarfserhebung anzubieten.

Weiter soll der **Bundesbeitrag** an die Kantone **ab 1. Januar 2030 schrittweise gekürzt** werden. Damit soll verhindert werden, dass sich die Kantone mit einem abrupten Ende der Bundesbeiträge konfrontiert sehen. Diese degressive Ausgestaltung des Bundesbeitrags ist aus unserer Sicht nicht zielföhrnd. Es ist von vornherein klar, dass diese Ausbildungsbeiträge befristet über acht Jahre hinweg ausgezahlt werden. Die Kantone haben entsprechend genügend Planungssicherheit. Hinzu kommt, dass es für die Institutionen mit gesteigerten Ausbildungskapazitäten zu einer Planungsunsicherheit kommen kann, wenn die Beiträge seitens Bund bereits nach fünfenehalb Jahren gekürzt werden. **Wir fordern deshalb, dass die Bundesbeiträge über den gesamten Zeitraum von acht Jahren gleich hoch bleiben.** Der Art. 5 Abs. 2 der Ausbildungsförderverordnung Pflege ist somit ersatzlos zu streichen.

Das Ziel der Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative ist, dass sich **so viele Studierende wie möglich** für den Pflegeberuf entscheiden und eine entsprechende Ausbildung absolvieren. Deshalb sollen diese Studierenden bei der Sicherung ihres Lebensunterhalts unterstützt werden, das war auch die explizite Forderung der Volksinitiative und die Meinung des Parlaments bei der Ausarbeitung des Gesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. Dass bei Quereinsteigenden, die bereits absolvierte Vorbildung oder Familienpflichten berücksichtigt werden, ist naheliegend. Dennoch binden einige Kantone die Umsetzung an eine Alterslimite. Diese Limite ist aus unserer Sicht unnötig und willkürlich. Deshalb fordern wir, dass der Art. 4 Abs. 1b der Ausbildungsförderverordnung Pflege angepasst wird. Betreffend diese Förderung verweisen wir zudem auf den Art. 5 Abs. 1 derselben Verordnung: Hier wird die Obergrenze für den Bundesbeitrag definiert (max. 20'000 Franken pro Person und Jahr seitens Bund). Es wäre jedoch auch wichtig, eine Untergrenze zu definieren, damit sich einerseits nicht grosse kantonale Unterschiede ergeben und damit andererseits Studierende auf mindestens einen genannten Betrag zählen dürfen. Wir regen deshalb an, den Art. 5 um einen entsprechenden Absatz zu ergänzen. Nicht zuletzt ist es denn auch diese Förderung der Studierenden, welche gegen eine degressive Ausgestaltung des Bundesbeitrags spricht (Abschnitt oben). Denn wenn Studierende, die beispielsweise erst 2028 mit der Ausbildung zur Pflegefachperson beginnen, so haben sie keine Planungssicherheit über die dreijöhrlige Ausbildung hinweg, da die Unterstützungsbeiträge ab 2030 gekürzt werden könnten. Die Ausbildungsbeiträge an die Pflegestudierenden müsslen, wenn sie einmal gesprochen wurden, für die gesamte Dauer des Pflegestudiums (3 Jahre) deren Lebensunterhaltskosten decken. Zudem muss die Möglichkeit bestehen, ein Pflegestudium in Teilzeit zu absolvieren; die Unterstützungsbeiträge müsslen in dem Fall wöhrend 5 Jahren entrichtet werden. Ein entsprechender Absatz ist zu ergänzen.

Ein zentrales Element der ersten Etappe der Pflegeinitiative ist, dass **Pflegefachkräfte künftigher direkt zulasten der OKP abrechnen** können sollen. Es ist unverständlich, wieso die Verwaltung nun Formulierungen vorschlägt, die weder praxistauglich noch der

Sachlage dienlich sind. Demnach weisen wir klar zurück, dass Pflegefachpersonen nur dann Leistungen ohne ärztliche Anordnungen oder ärztlichen Auftrag abrechnen können, wenn sie in diesem Bereich eine zweijährige praktische Tätigkeit nachweisen können (Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. c KLV). Zudem muss auch gewährleistet sein, dass die Pflegenden die Leistungen an Mitarbeitende im Pflgeteam delegieren können. Gesundheits- und Krankenpflege ist ein generalistisches Studium, nach dem sich deren Absolvent:innen auf jedem Fachgebiet der Pflege betätigen können. Um ihren Beruf in eigener Verantwortung auszuüben und ihre Leistungen zulasten der OKP zu erbringen, müssen sie zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen (Art. 49 KVV). Schon dadurch – wie auch bereits durch das Studium – ist eine genügende Vertrautheit mit dem Schweizer Gesundheitswesen und die erforderliche Kenntnis des Schweizer Sozialversicherungssystem gewährleistet. Welche Erwartungen an den Nachweis weiterer zwei Jahre Praxiserfahrung auf jedem Gebiet, auf dem sie Pflegeleistungen erbringen, verknüpft werden, ist für uns unerklärlich. Diese Vorschriften greifen unnötig stark in die mit der Umsetzung der Pflegeinitiative versprochene Autonomie der Pflegefachpersonen ein. Der entsprechende Artikel Art. 7 KLV muss dementsprechend angepasst werden. Ebenso regen wir an, den Art. 8a Abs. 8 KLV zu streichen: mit dieser Gesetzesänderung soll nach neun, respektive spätestens 18 Monaten den Pflegefachpersonen erneut Kompetenzen gestrichen werden, indem zwingend ein:e Ärzt:in erneut eine Bedarfsermittlung für Leistungen vornehmen muss. Vorstellbar wäre allenfalls, das Vieraugenprinzip in der gleichen Berufsgruppe nach einer Frist von neun, respektive 18 Monaten anzuwenden: Die Bedarfsermittlung für Leistungen kann problemlos auch von einer anderen Pflegefachperson bestätigt oder hinterfragt werden.

Abschliessend ist uns nicht klar, wieso in der KLV und KVV keine genderneutrale Formulierung verwendet wird. Die Bezeichnung «Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen» erachten wir als nicht zeitgemäss; wir bitten die Verwaltung, in sämtlichen Gesetzes- und Verordnungstexten **durchgehend** den inklusiven Begriff **Pflegefachpersonen zu verwenden**. Sollte dies aufgrund der Berufsbezeichnung nach erworbenem Abschluss nicht möglich sein, so sind die entsprechenden Verordnungen zumindest so anzupassen, dass „Pflegefachfrauen“ den „Pflegefachmännern“ vorangestellt werden. Schliesslich sind rund 90 Prozent der Pflegefachpersonen Frauen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Anna Storz  
Fachreferentin